



**GEMEINDE  
WALDENBURG**

**Nach Vorprüfung / EGV 12.03.2018**

**Reglement zur Begrenzung von Zusatzbeiträgen zu den  
Ergänzungsleistungen**

vom

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Waldenburg, gestützt auf § 47, Absatz 1, Ziffer 2 des Gemeindegesetzes vom 28.05.1970 in Verbindung mit den §§ 2<sup>quater</sup> und 2a<sup>quinquies</sup> des Ergänzungsleistungsgesetzes vom 15.02.1973 zu AHV und IV (ELG), beschliesst:

## **§ 1 Regelungsbereich und Definition**

- 1 Dieses Reglement regelt für die durch die Gemeinde ausgerichteten Zusatzbeiträge gemäss § 2<sup>bis</sup> ELG an Personen, die in Alters- und Pflegeheimen oder in Spitälern leben, folgende Aspekte:
  - a. die Begrenzung der Zusatzbeiträge
  - b. die Rückzahlung der Zusatzbeiträge
  - c. die Ausrichtung der Zusatzbeiträge
  - d. die Übergangsregelung für Zusatzbeiträge
- 2 Die Zusatzbeiträge decken Finanzierungslücken.
- 3 Finanzierungslücken sind
  - a. bei EL-Beziehenden die Differenz zwischen der EL-Obergrenze und den jeweiligen Taxen eines Alters- und Pflegeheimes bzw. eines Spitäles für Unterbringung und Betreuung.
  - b. bei Personen, die aufgrund der EL-Obergrenze keine Ergänzungsleistungen erhalten, die Differenz zwischen dem Selbstzahlungsanteil und den jeweiligen Taxen eines Alters- und Pflegeheimes bzw. eines Spitäles für Unterbringung und Betreuung.
- 4 Der Selbstzahlungsanteil umfasst das anrechenbare Einkommen abzüglich der anderen anerkannten Ausgaben gemäss der EL-Verfügung.

## **§ 2 Begrenzung der Zusatzbeiträge**

- 1 Die Zusatzbeiträge werden begrenzt. Der Gemeinderat legt die Begrenzung in der Verordnung fest. Er orientiert sich dabei an den Taxen der Heime in der Region.
- 2 Sofern für eine Person innert zumutbarer Zeit kein geeigneter Platz verfügbar ist in einem Heim, dessen Taxen maximal jenen gemäss Absatz 1 entsprechen, sind die Zusatzbeiträge fortan auf die Differenz zwischen der EL-Obergrenze bzw. des Selbstzahlungsanteils und der jeweiligen Taxen für Unterbringung und Betreuung im nächst teureren Heim in der Region begrenzt, das einen geeigneten freien Platz aufweist.

## **§ 3 Ausrichtung der Zusatzbeiträge**

Die Gemeinde richtet die Zusatzbeiträge direkt dem betreffenden Alters- und Pflegeheim oder Spital aus, in dem sich die Person aufhält.

## **§ 4 Rückzahlung von Zusatzbeiträgen**

- 1 Wer Zusatzbeiträge erhält, ist zu deren Rückzahlung verpflichtet, wenn sich seine bzw. ihre wirtschaftlichen Verhältnisse insofern verbessern, als kein Anspruch mehr auf EL oder Zusatzbeiträge besteht.

<sup>2</sup> Erben von Personen, die Zusatzbeiträge erhalten haben, sind zur Rückzahlung der bezogenen Zusatzbeiträge verpflichtet, höchstens jedoch im Umfang von 80 % der Erbschaft.

## **§ 5 Übergangsregelung**

Personen, die sich bei Inkrafttreten dieses Reglements bereits in einem Alters- und Pflegeheim befinden und dieses nicht wechseln, werden in Abweichung von § 2 Absatz 1 Zusatzbeiträge ausgerichtet bis zur Höhe der jeweiligen Taxen für Unterbringung und Betreuung im Heim, in dem sie sich befinden.

## **§ 6 Vollzug**

Der Gemeinderat vollzieht dieses Reglement und erlässt allfällige Ausführungsbestimmungen dazu auf dem Verordnungsweg.

## **§ 7 Inkrafttreten**

Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch die Finanz- und Kirchendirektion am in Kraft.

*Beschlossen von der Einwohnergemeindeversammlung am*

**NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG**

Die Präsidentin:

Der Verwalter:

**Andrea Kaufmann**

**Markus Meyer**

Genehmigt durch die Finanz- und Kirchendirektion des Kantons Basel-Landschaft mit Verfügung vom .